

» MAR-Praxis-Talk: Wie macht ihr das? «

IR 2017, Frankfurt, 24. Januar 2017



München



Dubai



Hongkong



London



Moskau



Shanghai



Singapur



Taipeh



Zürich

- › Gründung: 2000 in München
- › Branche: Digitale Investor Relations
- › Kunden: Über 8.000 Unternehmen (2.300 börsennotiert)
- › Mitarbeiter: ca. 300 im Konzern
- › Vorstand: Achim Weick, Christian Pflieger
- › Listing: Entry Standard, Frankfurt; m:access, München; ISIN: DE0005494165

- › Führende internationale Kanzlei im deutschen Markt mit über 320 Anwälten in Deutschland (und 1200 in 33 Büros weltweit)
- › Kapitalmarktpraxis mit über 100 abgeschlossenen Transaktionen
- › Börsengänge, Kapitalerhöhungen, öffentliche Übernahmen
- › Rechtliche sowie strategische Beratung von börsennotierter Unternehmen
- › 7 Partner, 16 Berufsträger insgesamt
- › Umfassende Branchenexpertise, insbesondere
 - › Healthcare, Life Sciences & Biotech
 - › Technologie, Medien & Telekommunikation
 - › Immobilien & Infrastruktur

Organen



» Die neue EU-Marktmissbrauchsverordnung: Wer ist betroffen? «

- Emittenten von Finanzinstrumenten in geregelten Märkten (z.B. Prime Standard, General Standard)
 - MTFs (multilaterale Handelssysteme) und OTFs (organisierte Handelssysteme) in allen EU-Mitgliedsstaaten
 - Damit auch Emittenten des deutschen und österreichischen Freiverkehrs, sofern Einbeziehung von ihm „beantragt oder genehmigt“
 - Ebenfalls betroffen: Derivate auf Finanzinstrumente, die in den genannten Märkten gehandelt werden
- Weitere Informationen unter <http://mar.eqs.com>



Die MAR gilt seit dem 3. Juli 2016 in allen EU-Mitgliedsstaaten.

» Empfindliche Sanktionen bei Verstößen «

Verstöße gegen...	Strafe für natürliche Personen	Strafe für juristische Personen
Marktmanipulationsrecht und Insiderverbote	Bis zu 5 Mio. €	Bis zu 15 Mio. € bzw. 15 % des Konzernumsatzes
Ad-hoc-Publizität	Bis zu 1 Mio. €	Bis zu 2,5 Mio. € bzw. 2 % des Konzernumsatzes
Pflichten zu Insiderlisten, Directors' Dealings, Handelsverbote für Führungskräfte	Bis zu 0,5 Mio. €	Bis zu 1 Mio. €

Zudem: „Naming and Shaming“, Veröffentlichung von Sanktionierungen unter Nennung des Tatbestands und der verantwortlichen Person auf der Website der Aufsichtsbehörde

» Naming and shaming: der „BaFin-Pranger“ «

BaFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Aufsicht Verbraucher Internationales Recht & Regelungen Publikationen & Daten Die BaFin

Banken & Finanzdienstleister
Versicherer & Pensionsfonds
Börsen & Märkte
Insiderüberwachung
Marktmanipulation
OTC-Derivate - EMIR
Leerverkäufe
Hochfrequenzhandel
Transparenzpflichten
Unternehmensübernahmen
Bilanzkontrolle
Finanzanalysen
Maßnahmen & Sanktionen

Maßnahmen und Sanktionen der Wertpapieraufsicht der BaFin

Die BaFin macht bestimmte Maßnahmen und Sanktionen, die sie wegen Verstößen gegen Verbote und Gebote im Bereich der Wertpapieraufsicht erlassen hat oder die der Bundesanstalt gemäß § 335 Absatz 1c des Handelsgesetzbuches mitgeteilt wurden, auf ihrer Webseite bekannt.

Nicht-anonymisierte Bekanntmachungen

Die folgende Tabelle enthält eine Liste aller nicht-anonymisierten Bekanntmachungen.

Datum	Titel
07.12.2016	Snowbird AG: BaFin droht Zwangsgelder an
24.11.2016	Abwicklungsgesellschaft Rösch AG Medizintechnik: BaFin droht Zwangsgelder an
09.11.2016	Travel24.com AG: BaFin droht Zwangsgelder an
20.10.2016	KREMLIN AG: BaFin setzt Zwangsgelder fest
19.10.2016	Maier + Partner Aktiengesellschaft: BaFin droht Zwangsgelder an

- Bisher ca. zehn nicht-anonymisierte Bekanntmachungen öffentlich (Stand 10.01.2017)
- Beziehen sich nahezu alle auf Verstöße gegen §§ 37v ff. des WpHG

Quelle: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Massnahmen/massnahmen_sanktionen_node.html

» Die neue EU-Marktmissbrauchsverordnung: Was ist zu tun? «

Ad-hoc-Publizität

Artikel 17 MAR



- Veröffentlichung von Tatsachen, die den Kurs des Wertpapiers des Emittenten voraussichtlich erheblich beeinflussen
- Vorhalten der Meldungen für fünf Jahre auf Website des Emittenten

Directors' Dealings

Artikel 19 MAR



- Veröffentlichung von Eigengeschäften in Finanzinstrumenten des Emittenten durch Personen mit Führungsaufgaben und nahestehende Personen
- Führen einer Liste aller Directors'-Dealings-pflichtigen Personen

Insiderverzeichnis

Artikel 18 MAR



- Führen einer Liste der Personen, die zeitweise oder dauerhaft Zugang zu Insiderinformationen haben
- Belehren jedes neuen Insiders über seine Pflichten



» Eine zentrale Lösung – das IR COCKPIT «

Service EN Dokumente Logout

EQS.IR COCKPIT » ERS Test AG, Herr Maximilian Muster, 14.12.2016 «

MELDEPFLICHTEN	VERÖFFENTLICHUNG	TOOLS
INSIDERINFORMATIONEN (AD-HOC MITTEILUNG)	VORAB FINANZBERICHTE	CONTACT MANAGER
EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSPERSONEN	ERS	AUTO PILOT
LISTE DER FÜHRUNGSKRÄFTE	XML BUNDESANZ./UREG	INSIDER MANAGER
HERKUNFTSSTAAT	CORPORATE NEWS	INVESTORS DATA
STIMMRECHTSANTEILE	QUARTALSMITTEILUNG / ZWISCHENMITTEILUNG	PRESSE MAPPE
GESAMTSTIMMRECHTE	PRESSEMITTEILUNGEN	NEWS ARCHIV
ZULASSUNGSFOLGEPFL.	MAILINGS	WEBSITE FEEDBACK
UK/IRELAND REG. NEWS	COMMUNITY CALL	INVESTOREN UMFRAGE
	RESEARCH CHANNEL	ÜBERSETZUNGEN
	HAUPTVERSAMMLUNG	
	NET ASSET VALUE	
	MOBILE DOCUMENTS	

© 2016 EQS Group | newsroom@eqs.com

» Frage zu Insiderinformationen «

Ad-hoc-Publizität: Haben Sie einen Prozess (mündlich oder schriftlich) definiert, wenn Sie oder Ihre Presseabteilung mit „wahren“ Gerüchten konfrontiert wird?

- JA (1)
- Noch nicht, aber geplant (2)
- NEIN (3)

Wer archiviert die unterzeichneten Aufklärungsschreiben für die „Personen in enger Beziehung“, also nicht für die Führungskräfte selbst?

- Diese werden beim Emittenten archiviert (1)
- Diese werden bei der Führungskraft selbst archiviert (2)
- Das ist nicht definiert (3)

» Wer muss Belehrungsschreiben aufbewahren? Wer haftet? «

- "Kopie" der Belehrungen der nahestehenden Personen sind durch Führungspersonen aufzubewahren (Art. 19 (5) 2. UA)
- Belehrungsschreiben der Führungspersonen sind vom Emittent aufzubewahren
- Fehlerhafte Auskünfte der Führungspersonen gehen zu deren Lasten

» Frage zum Insiderverzeichnis «

Welche Art von Insidern gibt es laut Ihrer unternehmenseigenen Definition?

- Wir führen nur projektbezogene Insider (1)
- Wir führen nur permanente Insider (2)
- Wir führen projektbezogene UND permanente Insider (3)

» Was ist ein permanenter Insider «

- Personen, die "jederzeit zu allen Insiderinformationen Zugang haben" - Art. 2 (2) VO (EU) 2016/347
- Nur "aufgrund Charakter ihrer Funktion oder Position"
- Damit kleinerer Personenkreis als bisheriger Tätigkeits/Funktionsinsider BaFin FAQ Art. 18 V. Nr. 14,
- Ab Aufnahme in die Insiderliste (nicht ab Zugang zu Insiderinformation) – EG 4 VO (EU) 2016/347 BaFin FAQ Art. 18 VI. Nr. 16

» Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit «

Ulrich Reers
Partner
Taylor Wessing
Tel.: +49 69 9 71 30 280
E-Mail: u.reers@taylorwessing.com

Knut Wichering
Niederlassungsleiter Hamburg
EQS Group AG
Tel.: +49 40 767 935 6440
E-Mail: knut.wichering@eqs.com